



ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2020

Eröffnungsbilanz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeines	3
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Urbach zum 01.01.2020	6
AKTIVA	8
1 Vermögen	8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
1.2 Sachvermögen	8
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
1.2.3 Infrastrukturvermögen	11
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13
1.2.8 Vorräte	13
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
1.3 Finanzvermögen	14
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	14
1.3.3 Sondervermögen	15
1.3.4 Ausleihungen	15
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	15
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	16
1.3.8 Liquide Mittel	17
2 Abgrenzungsposten	17
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	17
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	17
PASSIVA	18
1 Eigenkapital	18
1.1.1 Basiskapital	18

Eröffnungsbilanz

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	18
2 Sonderposten	19
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	19
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	19
2.3 Sonstige Sonderposten	19
3 Rückstellungen	19
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	20
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	20
3.5 Sonstige Rückstellungen	20
4 Verbindlichkeiten	21
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22
Es handelt sich hier um das Jahr 2019 betreffende Abrechnungen (Vereine, Kirchen, ÖPNV) deren Zahlungsfälligkeiten im Jahr 2020 liegen.	22
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	22
5 Passive Rechnungsabgrenzung	22
ANHANG GEM. § 53 Abs. 2 GEMHVO	23
1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	23
2 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	23
3 Fremdkapitalzinsen	23
4 Pensionsrückstellungen	23
5 Kreditermächtigungen	23
6 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	23
7 Organe der Gemeinde Urbach zur Beschlussfassung	24
ANLAGEN	25
1 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	25
2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	26

Eröffnungsbilanz

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis spätestens zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 18.10.2016 beschlossen, zum 01.01.2020 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Nachdem das Anlagevermögen der Gemeinde Urbach in das Rechnungswesenssystem eingespielt wurde und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, kann nun die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik des Vermögens, der Schulden und der Sonderposten sowie der Erläuterungen und Zitate in dieser Vorlage wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg 3. und 4. Auflage verwiesen.

Allgemeines

Das bis 2019 praktizierte Haushalts- und Rechnungswesen der Kameralistik war rein zahlungsorientiert (Einnahmen/Ausgaben). Dadurch wurde der Ressourcenverbrauch – also die Nutzung des für die Gemeindeeinrichtungen und –leistungen notwendigen, bestehenden Gemeindevermögens - nicht vollständig dargestellt und floss nicht in das Ergebnis des Haushaltsausgleichs mit ein. Um die Kosten der Nutzung in Übereinstimmung mit dem Zeitraum der Nutzung zu bringen und nicht auf künftige Jahre und damit Generationen zu verschieben, werden im NKHR nicht nur Ein- und Ausgaben dargestellt, sondern auch Erträge und Aufwendungen abgebildet. Diese beinhalten auch die Abschreibungen des vorhandenen und vollständig erfassten und bewerteten Gemeindevermögens. Damit wird der Ressourcenverbrauch vollständig dargestellt und ist auch ergebnisrelevant. Die intergenerative Gerechtigkeit strebt den Gedanken an, dass jede Generation ihren verursachten Ressourcenverbrauch selbst deckt. Dies soll zu einem wirtschaftlichen und verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen führen.

Entgegen der bisherigen Kameralistik besteht das NKHR aus einem drei Komponenten-Modell:

Eröffnungsbilanz

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Darunter fallen nach dem eingangs dargestellten Prinzip nicht nur zahlungswirksame Erträge wie Steuern oder Gebühren und Aufwendungen wie Unterhaltungs- oder Personalaufwendungen, sondern auch nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen wie zum Beispiel Auflösung von Sonderposten für Investitionszuwendungen und Abschreibungen auf das vorhandene Anlagevermögen.

Die **Finanzrechnung** beschränkt sich auf die Abbildung aller Einzahlungen und Auszahlungen. Darunter fallen sowohl Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Sie dient der Liquiditätssteuerung.

Die kommunale **Bilanz** gibt, wie jede kaufmännische Bilanz auch, Auskunft über das vorhandene Vermögen und seine Finanzierung. Auf der **Aktivseite** wird das vorhandene Vermögen mit seinen jeweils aktuellen Werten dargestellt. Aus der **Passivseite** lässt sich die wertmäßige Herkunft des vorhandenen Vermögens, also seine Finanzierung (Eigen- oder Fremdkapital) entnehmen. Das Saldo der Ergebnisrechnung wird ab 2020 auf der Passivseite in die Rücklagen oder Fehlbeträge gebucht, das Ergebnis der Finanzrechnung verändert auf der Aktivseite die liquiden Mittel. Dadurch entsteht zu jedem Bilanzstichtag ein vollständiger Überblick über das Gemeindevermögen und die bestehenden Schulden.

Die vorstehend erklärten Zusammenhänge werden hier nochmals visuell zusammengefasst:

Eröffnungsbilanz



Das NKHR verlangt also die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend mussten die Gemeinden ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden erfassen und bewerten. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Urbach die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) anzuwenden. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben und dem Bilanzierungsleitfaden für Baden-Württemberg wurden Vereinfachungsregeln für die erstmalige Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstellt. Diese wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.01.2018 beschlossen und bei der folgenden Bewertung angewendet.

Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Urbach zum 01.01.2020

Anlage 25
(zu § 52 GemHVO)

Seite: 1 von 1

Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1. Vermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36.360,42	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage	
1.2 Sachvermögen		1.1.1 Basiskapital	57.524.365,27
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.003.001,27	1.2 Rücklagen	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.081.977,22	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen - davon Stiftung 74.034,57 €	74.034,57
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.621.923,09	2. Sonderposten	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	288.499,48	2.1 für Investitionszuweisungen	2.836.865,66
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	2.2 für Investitionsbeiträge	6.908.918,83
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	682.141,42	2.3 für Sonstiges	0
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.819.459,79	3. Rückstellungen	
1.2.8 Vorräte	0	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	17.459,98
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.376.261,00	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	357.599,78
1.3 Finanzvermögen		3.7 Sonstige Rückstellungen	327.811,79
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.094.487,48	4. Verbindlichkeiten	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.191.587,69	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.158.528,94
1.3.3 Sondervermögen	275.092,16	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leist.	182.539,31
1.3.4 Ausleihungen	212.111,57	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46.342,23
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen - davon Sparbücher Stiftung 74.034,57 € - davon Mietkautionssparbücher 24.260,30 €	98.294,87	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten - davon Fremde Finanzmittel 30.257,38 €	102.293,18
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	686.933,32	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	726.842,36
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.718.572,10		
1.3.8 Liquide Mittel	3.046.423,75		
2. Abgrenzungsposten			
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30.475,27		
2.2 Sonderposten für gel. Investitionszuschüsse	0		
Summe AKTIVA	74.263.601,90	Summe PASSIVA	74.263.601,90

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO:

- In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Haushalt keine Kreditaufnahmen vorgesehen
- Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen

Eröffnungsbilanz

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Urbach zum 01.01.2020
in der öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 mit den vorgenannten Bilanzwerten fest.

Urbach, den 16.07.2025



Martina Fehrlen
Bürgermeisterin



Ottmar Köhler
Kämmerer

Eröffnungsbilanz

AKTIVA

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des Vermögens. Dabei wird das Vermögen unterteilt in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Ebenfalls im Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Typische Beispiele sind Lizenzen, Software und Konzessionen.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur bilanziert, sofern diese nach dem 01.01.2014 erworben wurden (gem. § 62 Abs.1 GemHVO) und die Anschaffungskosten mehr als 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen (gem. § 38 IV GemHVO). Dies wurde in den Vereinfachungsregeln festgelegt.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2020 36.360,42 EURO. Es handelt sich um Softwarelizenzen der Gemeinde Urbach (vor allem Finanz+, Office-Paket und Ratsinformationssystem).

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Wald sowie Aufwuchs bei Grünflächen und Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

Eröffnungsbilanz

Für wertmäßig untergeordnete Grundstücke können nach § 62 Abs. 4 GemHVO örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden. Von der möglichen Bewertungsvereinfachung wurde umfassend Gebrauch gemacht. Hierbei wurden folgende m²-Preise angesetzt:

- Ackerflächen und Grünland 1,60 €/m²
- Unland 0,10 €/m²
- Gewässerflächen 0,10 €/m²
- Waldflächen
Die Grundstücke wurden mit dem damaligen Förster abgeglichen und die Preise im Rahmen des Bilanzierungsleitfadens mit ihm festgelegt:
 - Grundstück 0,40 €/m²
 - Aufwuchs 0,26 €/m²

Die unbebauten Grundstücke teilen sich in folgende Nutzungen und Werte auf:

Nutzung	Fläche in m ²	Wert zum 01.01.2020
Wohnbaufläche	11.371	1.051.548,96 €
Waldgrundstück	900.733	249.783,44 €
Wald, Aufwuchs		694.225,04 €
Unland	76.780	7.843,90 €
Ackerland, Grünland, Gartenland	597.067	1.694.579,92 €
Grünanlage Grund und Boden	58.905	107.006,23 €
Grünanlage Aufwuchs, Aufbauten		1.186.590,88 €
Gewässer	113.955	11.422,90 €
Summe	1.758.811	5.003.001,27 €

Die vier höchstbewerteten unbebauten Grundstücke sind:

Grundstücksbezeichnung	Größe in m ²	Nutzung	Wert zum 01.01.2020
Grüne Lunge Parkanlage und Erholungsfläche Flst. 4556/1	10.076	Grünanlage Aufwuchs	911.346,95 €
Hauwiese Wald Nadelholz Aufwuchs Flst. 7070	249.005	Wald, Forsten Aufwuchs	191.733,85 €
Espach Wohnbaufläche Flst. 4566/1	1.338	Wohnbaufläche	103.414,02 €
Urbacher Mitte I Flst. 293/1 Parkanlage und Erholungsfläche	5.888	Grünanlage Aufwuchs	93.290,53 €

Eröffnungsbilanz

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Die Grundstücke wurden mit dem zum Anschaffungsjahr geltenden Bodenrichtwert bewertet. Der Grund und Boden der selbständigen Spielplätze wurde gemäß Bilanzierungsleitfaden mit dem Wert der landwirtschaftlich genutzten Flächen angesetzt.

Nach den beschlossenen Vereinfachungsregeln wurden die Gebäude oftmals mit Hilfe des Gebäudeversicherungswertverfahren bewertet.

Nutzung	Wert zum 01.01.2020
Bebaute Grundstücke	5.660.286,40 €
Gebäude	20.714.711,01 €
Sonstige Aufbauten	706.979,81 €
Summe	27.081.977,22 €

Grundstückswerte für bebaute Grundstücke zum 01.01.2020

Die vier höchstbewerteten bebauten Grundstücke sind:

Grundstücksbezeichnung	Nutzung	Wert zum 01.01.2020
Grundstück Wittumhalle aus dem Jahr 1998	Sportgelände	649.010,70 €
Grundstück Kunstrasensportplatz	Sportgelände	486.586,79 €
Grundstück Wittumschule	Schule	380.001,00 €
Grundstück Wittumstadion	Sportgelände	364.982,33 €

Gebäudewerte mit Restbuchwert über 300.000 € zum 01.01.2020

Gemeindegebäude	Restbuchwert zum 01.01.2020
Wittumschule	3.441.824,74 €
Kinderbetreuung Drosselweg - Gebäude	2.441.380,83 €
Generalsanierung Wittumhalle	1.997.502,79 €
Rathaus Unterurbach	1.354.130,52 €
Wittumschule - Neubau Fachräume	1.265.448,34 €
Gebäude Atriumhalle	901.306,88 €
Mediathek	867.908,34 €
Gebäude Wittumhalle	642.356,64 €
Gebäude Schloß Urbach	621.492,11 €
Kita Wiese - Teileigentum	602.691,27 €
Gebäude Bauhof	518.134,18 €
Schloßstr. 37	372.152,45 €

Eröffnungsbilanz

Freibad Sanitär- und Umkleidegebäude	354.776,89 €
Atriumschule	345.194,11 €
Kunstrasen - Umkleidegebäude	304.804,98 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 1.717.070,98 €

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte bei Straßengrundstücken generell nach einem örtlichen Durchschnittswert gemäß der Vereinfachungsregel des § 62 Abs.4 GemHVO. Angesetzt wurde der Wert der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Brücken 1.976.261,55 €

Die Bewertung der Brücken erfolgte anhand der Prüfberichte des Jahres 2021 und unter Zugrundelegung der darin enthaltenen Baujahre. Die Kategorisierung erfolgte auf Grundlage der jeweiligen Traglasten und den damit einhergehenden Pauschalsätzen des Leitfadens zur Bilanzierung. Brücken aus Betonbauweise werden 80 Jahre abgeschrieben, Holzbrücken hingegen nur über 40 Jahre.

Anlagen zur Abwasserableitung 9.081.044,44 €

Im Bereich der Abwasserableitung wurden die bisher geführten Anlagenachweise übernommen.

Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung 13.335.745,16 €

Der Straßenkörper / Straßenaufbau ist als eigenständiger Vermögensgegenstand anzusehen. Es erfolgt keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau / Deckschicht). Straßenabschnitte, die vor dem 31.12.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, wurden grundsätzlich mit Erfahrungswerten bewertet. Erfahrungswerte für den Straßenkörper wurden im Leitfaden zur Bilanzierung aufgeführt. Diese Durchschnittswerte wurden mittels des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes auf das tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungsjahr indiziert und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

Wasserbauliche Anlagen 535.834,88 €

Hier ist die Renaturierung und der Hochwasserschutz des Urbachs abgebildet.

Eröffnungsbilanz

Friedhof

975.966,08 €

Die Anlagen des Bestattungswesens wurden aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 27.621.923,09 €.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet.

Der Kindergarten Kunterbunt steht auf dem Grundstück der Evangelischen Kirche.

Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 288.499,48 €.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen). Kunstwerke am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, werden nicht gesondert bewertet.

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler. In den Jahren 2014 bis 2020 wurden keine Kunstgegenstände angeschafft. Die Gemeinde hat auch keine Kunstwerke, Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler versichert.

Die Stahlskulptur "Dialog" von Martin Schöneich vor dem Rathaus ist eine Leihgabe des Künstlers und wurde erst im Laufe des Jahres 2020 aufgestellt. Die Skulpturen „Intra Muros II und III. 1990“ wurden erst im Jahr 2022 der Gemeinde überlassen.

Der Wert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler betragen deshalb zum 01.01.2020 0,00 €.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen dienen der Erstellung von Leistungen und sind gesondert von den Gebäuden zu bilanzieren. Bei den Maschinen handelt es sich vorwiegend um bei Bauhof und Feuerwehr eingesetzte Geräte.

Eröffnungsbilanz

Die Fahrzeuge der Gemeinde sind ebenfalls dieser Bilanzposition zuzuordnen. Fahrzeuge besitzt die Gemeinde ebenfalls vorwiegend im Bereich des Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr.

Die vier höchstbewerteten Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind:

Bezeichnung des Gegenstands	Einsatzbereich	Wert zum 01.01.2020
GW-L2 WN-U 1018 Gerätewagen	Brandschutz	262.930,66 €
Wald- u. naturpädagogischer Wagen	Forstwirtschaft	64.241,66 €
LKW MAN WN-U 2030	Baubetriebshof	49.311,04 €
Multicar Fumo WN-U 2111	Baubetriebshof	46.272,63 €

Der Wert der Maschinen, technischen Anlagen und der Fahrzeuge beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 682.141,42 €.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Die Anlagennachweise der kostenrechnenden Einrichtungen wurden übernommen. In den anderen Bereichen wurden die Vermögensgegenstände bewertet und in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Bei den Betriebsvorrichtungen ist vor allem das Wittumstadion mit einer Gesamtsumme von 529.891,44 €, der Kunstrasensportplatz mit 483.957,89 € und das Freibad mit 154.850,82 € berücksichtigt.

Da es sich bei den restlichen Positionen um eine Vielzahl im Vermögensmaßstab eher geringwertigerer Gegenstände handelt, werden diese nur hinsichtlich ihrer Gruppenzugehörigkeit aufgeführt:

- Betriebsvorrichtungen 1.168.700,15 €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 650.759,64 €

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 1.819.459,79 €.

1.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Eröffnungsbilanz

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. Unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln.

Die Gemeinde Urbach hält keine wesentlichen Vorräte vor. Die Gebäude der Gemeinde werden vorwiegend mit Erdgas beliefert.

Der Wert der Vorräte beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 0,00 €.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Als Anlagen im Bau in der Eröffnungsbilanz sind beispielweise enthalten:

- Hochwasserpumpwerk Urbachmündung
- Kanäle „In den Raisen“ und „Am Himmelreich“

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 3.376.261,00 €.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Eine Beteiligung (vgl. §§103 und 103a GemO) im gemeindefinanziellen Sinn liegt - wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert - vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Die Gemeinde Urbach hält in diesem Sinne einen Anteil am Gemeindeverwaltungsverband Plüderhausen – Urbach in Höhe von € 1.094.487,48. Es handelt sich hierbei um den Bereich Abwasserbeseitigung. Der Anteil der Wasserversorgung ist in der Bilanz des Eigenbetriebs Wasserversorgung Urbach abgebildet.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Im Einzelnen sind dies:

- | | |
|---|----------------|
| • Remstalwerk GmbH & Co. KG | 1.162.980,00 € |
| • Remstal Gartenschau 2019 GmbH | 1.500,00 € |
| • Zweckverband 4IT | 26.266,61 € |
| • Kommunalen Pool Region Stuttgart WRS GmbH | 841,08 € |

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 1.191.587,69 €.

Eröffnungsbilanz

1.3.3 Sondervermögen

Sondervermögen der Gemeinde sind gem. § 96 GemO Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde und Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung Urbach beträgt 250.000 € und fließt mit diesem Betrag in diese Bilanzposition ein.

Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr ist mit einem Stand von 25.092,16 € berücksichtigt.

Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 275.092,16 €.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

Zwei Darlehen, die dem Tennisclub Urbach e.V. gewährt wurden, und Genossenschaftsanteile finden hier Berücksichtigung.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 212.111,57 €.

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Beispiele: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

Die Gemeinde Urbach besitzt keine Wertpapiere.

Es handelt sich hier um Kautionsparbücher aus Mietverhältnissen und den Geldanlagen der nicht rechtsfähigen Bürgermeister-Krieger-Stiftung.

Der Wert der Sonstigen Einlagen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 98.294,87 €.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche bzw. Forderungen der Gemeinde, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern und steuerähnliche Abgaben) resultieren (frühere Kasseneinnahmereste). Es handelt sich hierbei nicht nur um Zahlungsrückstände von Forderungen, die vor dem 01.01.2020 fällig wurden, sondern auch um Erträge, die wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen waren, deren Zahlungsfälligkeit aber erst im Jahr 2020 besteht.

Eröffnungsbilanz

Die Forderungen wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2019 in KIRP einzeln und personenbezogen ins neue System übernommen und abgestimmt.

Die Gemeindekasse prüft die Forderungen regelmäßig auf Werthaltigkeit. Nichteinbringbare Forderungen werden niedergeschlagen und ausgebucht.

Wesentliche Rückstände	Wert zum 01.01.2020
Abwassergebühren (hauptsächlich Abrechnung 2019, zahlungsfällig 2020)	301.235,56 €
Gebühren Flüchtlingsunterbringung (Zahlungsrückstände Vorjahre)	36.109,38 €
Bestattungsgebühren (Zahlungsrückstände Vorjahre)	7.511,41 €
Markt- und Hallengebühren (hauptsächlich Abrechnung 2019, zahlungsfällig 2020)	5.704,60 €
Langfristige Stundungen nach § 28 KAG	29.310,96 €
Gewerbesteuer (hauptsächlich Zahlungsrückstände Vorjahre)	134.088,47 €
Grundsteuer (hauptsächlich Zahlungsrückstände Vorjahre)	11.061,23 €
Hunde und Vergnügungssteuer (hauptsächlich Zahlungsrückstände Vorjahre)	2.508,30 €
Konzessionsabgaben Strom und Gas (Zahlungsrückstände 3. + 4. Quartal 2019)	115.574,00 €
Säumniszuschläge Mahngebühren (Zahlungsrückstände Vorjahre)	37.109,92 €

Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 686.933,32 €.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Es handelt sich auch hierbei nicht nur um Zahlungsrückstände von Forderungen, die vor dem 01.01.2020 fällig wurden, sondern auch um Erträge, die wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen waren, deren Zahlungsfälligkeit aber erst im Jahr 2020 besteht. Auch die privatrechtlichen Forderungen (frühere Kasseneinnahmereste) wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2019 in KIRP einzeln und personenbezogen ins neue System übernommen und abgestimmt.

Die Gemeindekasse prüft auch diese Forderungen regelmäßig auf Werthaltigkeit. Nichteinbringbare Forderungen werden niedergeschlagen und ausgebucht.

Eröffnungsbilanz

Wesentliche Rückstände	Wert zum 01.01.2020
Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (Verträge 2019, zahlungsfällig 2020)	829.140,00 €
Mieten, Obdachlose (Zahlungsrückstände Vorjahre)	62.905,94 €
Rechnungen an Dritte (Zahlungsrückstände Vorjahre)	14.421,27 €
Forderung an Eigenbetrieb Wasserversorgung (gemeinsame Umsatzsteuer)	24.492,26 €
Forderung an Finanzamt aus Umsatzsteuer (4. Quartal und Abrechnung 2019)	66.305,12 €
Forderung an Eigenbetrieb Wasserversorgung (gemeinsame Kasse)	646.200,61 €

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2020 1.718.572,10 €.

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 3.046.423,75 €.

2 Abgrenzungsposten

Auf sogenannte Rechnungsabgrenzungsposten werden Erträge bzw. Aufwände verbucht, bei denen die zugehörigen Einnahmen bzw. Ausgaben in eine andere Rechnungsperiode fallen. Damit wird ein zentrales Prinzip des NKHR konsequent umgesetzt: Die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zu dem Rechnungsjahr, in dem die jeweils betroffene Ressource eingesetzt wurde.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2020 30.475,27 €.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen - § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Baukostenzuschuss

Eröffnungsbilanz

für einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches), Investitionsumlage an Zweckverbände, Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Eine Investitionsförderungsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden.

Die Gemeinde Urbach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2018 auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet.

PASSIVA

Die Passivseite der Bilanz (Passiva) veranschaulicht die Finanzierung des im Aktiva ausgewiesenen vorhandenen und bewerteten Vermögens. Sie enthält die Kapitalpositionen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1 Eigenkapital

1.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2020 57.524.365,27 €.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals in der Bilanz. Sie entsprechen nicht der in der Kameralistik bis 2019 geführten Allgemeinen Rücklage, die das Ergebnis der Ein- und Auszahlungen zum Ende des Rechnungsjahres unter der Berücksichtigung bestehender Haushaltsreste war. ErgebnISRücklagen entstehen durch die Jahresabschlüsse ab 2020, wenn der Ergebnishaushalt mit einem Überschuss abschließt. Zweckgebundene Rücklagen sind auszuweisen, wenn örtliche unselbstständige Stiftungen bestehen. Diese sind dann mit ihrem Stiftungskapital in der Bilanz auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestand die örtliche rechtlich unselbstständige „Bürgermeister-Krieger-Stiftung“.

Das Stiftungskapital und somit die zweckgebundenen Rücklagen betragen zum 01.01.2020 74.034,57 €.

Eröffnungsbilanz

2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2020 2.836.865,66 €.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Die Sonderposten für Investitionsbeiträge umfassen die erhaltenen Erschließungsbeiträge, Wasser- und Abwasserbeiträge sowie Hausanschlusskostenersätze.

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2020 6.908.918,83 €.

2.3 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen u.a. Einnahmen für Anlagen im Bau, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, aber bereits eingingen. Die Auflösung dieser Sonderposten erfolgt mit Inbetriebnahme des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Zum 01.01.2020 hatte die Gemeinde Urbach keine sonstigen Sonderposten.

3 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für Verbindlichkeiten, deren Höhe und/oder Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens noch unbestimmt ist, deren Rechtsgrund aber zum Zeitpunkt des jeweiligen Bilanzstichtags schon gesetzt wurde. Gemäß § 41 Abs.1 GemHVO gibt es folgende verpflichtende Rückstellungen:

Eröffnungsbilanz

1. für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. für die Sanierung von Altlasten und
6. für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Weitere Rückstellungen können gemäß § 41 Abs.2 GemHVO gebildet werden. Dabei liegt der Beurteilungsspielraum, ob solche Rückstellungen gebildet werden, im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist dementsprechend relativ groß.

Folgende verpflichtende Rückstellungen sind bei der Gemeinde Urbach zu berücksichtigen:

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Hierunter fallen Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden.

Der Wert der Lohn- und Gehaltsrückstellungen bei der Gemeinde Urbach beträgt zum 01.01.2020 17.459,98 €.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 2 KAG). Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei dieser Rückstellung ausschließlich um noch nicht ausgeglichene Überdeckungen bei den Abwassergebühren Stand 01.01.2020, die in den Abwassergebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2024 kalkulatorisch abgebaut wurden.

Der Wert der Gebührenüberschussrückstellungen beträgt zum 01.01.2020 357.599,78 €.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Unter sonstigen Rückstellungen versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Rückstellungen, welche nicht den vorherigen Rückstellungspositionen zugeordnet werden können.

Es handelt sich bei diesem Beitrag um noch nicht entstandene Erschließungsbeiträge für die Raiffeisenstraße, die aber in den Grundstückskaufpreisen eingerechnet waren

Eröffnungsbilanz

und von den Erwerbern bereits vor dem 01.01.2020 entrichtet wurden. Die Rückstellung wird mit der Beitragsveranlagung 2023 aufgelöst.

Der Wert der sonstigen Rückstellungen beträgt zum 01.01.2020 327.811,79 €.

3.6 Rückstellungen für drohende Verluste aus Bürgschaften

Für die Bürgschaften, die die Gemeinde Urbach eingegangen ist, werden keine drohenden Verluste erwartet, so dass die Bilanzposition 0 € beträgt. Die Gesamtsumme der Bürgschaften zum Stichtag 01.01.2020 kann der Anlage entnommen werden.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Es handelt sich hierbei - mit Ausnahme der Kredite - nicht um Zahlungsrückstände der Gemeindekasse, sondern um Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen waren, deren Zahlungsfälligkeit aber erst im Jahr 2020 besteht (frühere Kassenausgabenreste). Die Verbindlichkeiten wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2019 in KIRP einzeln und personenbezogen ins neue System übernommen und abgestimmt.

4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden. Die Kredite wurden bis 2019 im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) nachgewiesen und aus diesem ins neue System übernommen.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2020 5.158.528,94 €.

4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Wesentliche Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	Wert zum 01.01.2020
Rechnungen aus 2019 (zahlungsfällig 2020)	147.932,59 €
Lohnsteuer Dezember 2019 (zahlungsfällig 2020)	35.208,90 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2020 182.539,31 €.

Eröffnungsbilanz

4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Es handelt sich hier um das Jahr 2019 betreffende Abrechnungen (Vereine, Kirchen, ÖPNV) deren Zahlungsfälligkeiten im Jahr 2020 liegen.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beträgt zum 01.01.2020 46.342,23 €.

4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Sonstige Verbindlichkeiten	Wert zum 01.01.2020
Bestand Fremde Finanzmittel (z.B. Verbindlichkeiten aus Mietkautionen)	30.257,38 €
Umsatzsteuer 2018 (Verbindlichkeit an Finanzamt 2019, Zahlung 2020)	26.434,17 €
Verbindlichkeit an Eigenbetrieb Wasserversorgung Vorsteuer 2019	45.601,63 €

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2020 102.293,18 €.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Beispiele: Grabnutzungsgebühren, im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen

Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 726.842,36 €.

Eröffnungsbilanz

ANHANG GEM. § 53 Abs. 2 GEMHVO

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Von den o. g. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3 Fremdkapitalzinsen

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4 Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Urbach an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt 4.487.911 € zum Jahresende 2019.

5 Kreditermächtigungen

Gem. § 87 Abs.3 GemO gelten Kreditermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr erlassen ist. Zum 01.01.2020 waren somit die Kreditermächtigungen aus den Haushaltssatzungen 2018 und 2019 gültig. Die Gemeinde Urbach benötigte sowohl im Jahr 2018 wie auch im Jahr 2019 keine Kreditermächtigung. Es wurden keine Kredite aufgenommen.

6 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie Haftungsverhältnisse.

Ausfallbürgschaften

Die Restschuld der durch die Gemeinde Urbach eingegangenen Ausfallbürgschaften beträgt 4.552.676,76 € zum Stichtag 01.01.2020.

Eine Inanspruchnahme der Gemeinde als Bürgin ist in der Vergangenheit noch nie erfolgt und somit auch in Zukunft nicht zu erwarten, weswegen auf eine Bilanzierung verzichtet wird.

Verpflichtungsermächtigungen

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung aus der Haushaltssatzung 2019 in Höhe von 450.000 € wurden nicht in Anspruch genommen. Es besteht keine Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre.

Eröffnungsbilanz

7 Organe der Gemeinde Urbach zur Beschlussfassung

Bürgermeisterin

Nachname	Vorname
Fehrlen	Martina

Mitglieder des Gemeinderats

Nachname	Vorname
Basoglu-Waselzada	Figen
Baumgärtner	Bärbel
Bruckmann	Monika
Bührle	Sandra
Busse	Heiko
Foschiatti	Katrin
Heckenlaible	Jörg
Hickl	Armin
Holzwarth	Detlef
Jud	Ursula
Knapp	Juliane
Mihalek	Thomas
Nagel	Burkhard
Neher	Roland
Pittelkow	Sandro
Schlotz	Jürgen
Spannaus	Ingolf
Wrobel-Adelhelm	Manfred

Eröffnungsbilanz

ANLAGEN

1 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Gemeindeverwaltung Urbach
Haushaltsjahr: 2020

Seite 1 von 2
Datum 24.06.2025

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögensübersicht *

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- Jahres 1)	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- Jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge 2)	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen 3)	
EUR							
1	2	3	4	5 4)	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	36.360,42						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	65.873.263,27						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.003.001,27						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.081.977,22						
2.3. Infrastrukturvermögen	27.621.923,09						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	288.499,48						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	682.141,42						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.819.459,79						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.376.261,00						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.871.573,77						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.094.487,48						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.191.587,69						
3.3. Sondervermögen	275.092,16						
3.4. Ausleihungen	212.111,57						
3.5. Wertpapiere und sonst. Einlagen	98.294,87						
Insgesamt	68.781.197,46						

1) entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

3) einschl. außerordentliche Abschreibungen

4) In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

Eröffnungsbilanz

2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-)) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.1 Bund						
1.2.2 Land						
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						
1.2.5 Kreditinstitute	5.158.528,94	4.786.839,30	371.689,64	1.486.758,56	3.300.080,74	
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾						
1.3 Kassenkredite						
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	5.158.528,94	4.786.839,30				

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen						
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.978.717,10	3.533.589,22	145.127,88	580.511,52	2.807.949,82	
2.3 Kassenkredite						
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	2.978.717,10	3.533.589,22				

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen						
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.137.246,04	8.320.428,52				
3.3 Kassenkredite						
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	8.137.246,04	8.320.428,52				
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						
3. Konsolidierte Gesamtschulden	8.137.246,04	8.320.428,52				

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

